



Kleingärtnerverein Grüner Winkel e.V.

Modifikation der Kleingartenordnung des KV Leipzig

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.03.2018)

- Zu 2.1 Die Kleingartenanlage (KGA) hat kein zentrales, sondern 6 dezentrale Eingangstore, die saisonabhängig und in Abhängigkeit von der Anwesenheit der Pächter geöffnet sind.
- Zu 2.2.6 Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September ab Einbruch der Dunkelheit, in der restlichen Zeit des Jahres ganztägig, das Tor seines Ganges bei Verlassen der KGA zu verschließen. Wenn offensichtlich ist, dass er der Letzte ist, der diesen Teil der KGA verlässt, ist das Tor in jedem Fall zu verschließen.
- Zu 2.3.1.-3 Mittagsruhe vom 01.04.-30.09. täglich von 13.00 -15.00 Uhr. **In dieser Zeit sind nur leichte Arbeiten ohne störenden Maschinenlärm (keine Rasenmäher, Heckscheren und ähnliches) zulässig.** Die Maschinen- und Lärmschutzverordnung (32. VO zum BImSchG) ist einzuhalten. Sonn- und feiertags ganztägig Verbot jeglichen Lärms.
- Zu 2.3.6 Die Wege innerhalb der Kleingartenanlage dürfen nur von Fußgängern benutzt werden. Fahrräder sind zu schieben. Es erfolgt kein Winterdienst.
- Zu 2.3.7 Die Zufahrt „Zum Grünen Winkel“ zum Parkplatz des KGV ist öffentliche Straße, hier gilt die StVO (Zone 30). **Bitte freiwillig Schrittgeschwindigkeit!** Der Parkplatz innerhalb der Beschilderung gehört zum Pachtgelände des KGV. Er ist den Mitgliedern und Gästen des KGV vorbehalten, Parken auf eigene Gefahr, kein Winterdienst.
- Zu 2.3.9 Der Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der Kleingartenanlage zu pflegen. Die Hauptwege der Kleingartenanlage „Zum Grünen Winkel“ mit Splitt-Auflage (Weg 1-5 auf der Westseite) sind frei von Pflanzenaufwuchs zu halten und es dürfen keine Unebenheiten (Absätze oder Rillen) entstehen, die zu einer Gefährdung des sicheren Benutzens der Wege führen können. Für die Wegepflege sind die anliegenden Pächter zuständig.“
- Zu 5.2. Als Außeneinfriedung der KGA gelten die Zäune und Hecken zur öffentlichen Zufahrt „Zum Grünen Winkel“, zu den benachbarten Flurstücken, zur Parthe und der ersten beiden Gärten am Eingangstor der Ostanlage.
- Zu 11.6. Das Verbrennen von Gartenabfällen aller Art ist ganzjährig untersagt.